



Bebauungsplan
„Sport- und Freizeitgelände“
auf der Gemarkung Erlenbach bei Kandel

Umweltbericht
Inkl. Fachbeitrag Naturschutz

zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
und zur Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Stand 22.04.2026

Kommune:

Ortsgemeinde Erlenbach
Hauptstraße 50B
76873 Erlenbach bei Kandel

Verfahrensführende Behörde:

Verbandsgemeindeverwaltung Kandel
Fachbereich Bauen
Gartenstraße 8
76870 Kandel

Flächennutzungsplanänderung:

PLANKultur
vertreten durch Silke Neu
Am Hinterweg 6
76863 Herxheim

Umweltbericht:

Bettina Krell GmbH
vertreten durch Bettina Krell
Unterdorfstr. 37
76889 Oberotterbach

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1 Luftbild – Grundstück	7
Abbildung 2 Biotoptypen (Landschaftsplan 2016)	8
Abbildung 3 Kirschbaum	13
Abbildung 4 Ausgleichsfläche Lage – ohne Maßstab	19

GENDER-HINWEIS

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Umweltbericht die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

ZITATRECHT-HINWEIS:

Es ist gestattet, Textteile dieses Umweltberichts im Rahmen des Bebauungsplan-Verfahrens Bebauungsplan „Sport- und Freizeitgelände“ in Erlenbach zu verwenden. Die Verwendung von Textauszügen in anderen Verfahren als diesem ist nur unter Nennung der Bettina Krell GmbH als Quelle zulässig.

1 EINLEITUNG

1.1 Allgemeine Vorbemerkungen – Rechtliche Grundlagen

Es gelten die benannten Gesetze in der jeweils gültigen Fassung zum Stand der Texterstellung.

Grundlage für den Umweltbericht ist das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.

Die Bearbeitung erfolgt in Verbindung mit dem Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist"

Gemäß § 2 Abs. 4 4 Satz 1 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlich **erheblichen** Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Gemeinde legt dabei fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in **angemessener Weise** verlangt werden kann.

Dies gilt entsprechend für die **Änderung, Ergänzung** und **Aufhebung** von Bebauungsplänen.

„Sie (Anmerkung: die Umweltprüfung) ist als Regelverfahren ... für die Bauleitplanung ausgestaltet. Sie ist zugleich das Trägerverfahren für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, die FFH-Prüfung und die Prüfung aller sonstigen Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a“ (Ernst / Zinkahn / Bielenberg / Krautzberger; BauGB -Kommentar (2017) S.15 Rdn 38)

Der Inhalt des Umweltberichts orientiert sich an der Anlage 1 zum Baugesetzbuch. Für die Prüfung und Bewertung sind bei Bedarf vorab diverse Gutachten zu erstellen. Deren Ergebnisse werden für die Bearbeitung des Umweltberichts herangezogen; es handelt sich i. d. R. um den Fachbeitrag Naturschutz (Grünordnungsplan), den Fachbeitrag Artenschutz, der auch die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß §§ 44ff. BNatSchG berücksichtigt. Herangezogen werden üblicherweise Boden-, Starkregen-, Schallgutachten, wenn vorhanden, Radongutachten oder sonstige vorliegende Untersuchungen.

Für diesen Bebauungsplan wird auf eine gesonderte Erstellung des Fachbeitrags Naturschutz verzichtet und eine integrierte Bearbeitungsweise mit dem Umweltbericht gewählt. Die Überschneidungen sind sehr groß und Wiederholungen sollen vermieden werden.

Gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Absatz 1 gilt, dass, wenn aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen, Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden ist. Bei einem Eingriff in Natur und Landschaft hat der Planungsträger die zum Ausgleich dieses Eingriffs erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege regelmäßig in Text und Karte darzustellen.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen auf Natur und Landschaft ermittelt, beschrieben und bewertet. Auf dieser Grundlage werden ggf. erforderliche Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant.

Die Berechnung eines eventuell erforderlichen Ausgleichsbedarfs (Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung) erfolgt nach heutigen Maßstäben und Erfordernissen.

In der Umweltprüfung sind auch die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß §§ 44ff. BNatSchG zu berücksichtigen. Es wurde keine gesonderte Artenschutzprüfung beauftragt. Es sind keine Natura 2000 Gebiete oder Arten betroffen.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. § 2 Abs. 4 BauGB). Der Umweltbericht ist auch Grundlage für die zusammenfassende Erklärung der Kommune, die dem Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 4 BauGB nach dessen Bekanntmachung beizufügen ist.

Der Umweltbericht ist ein gesonderter Teil der Begründung und wurde im Laufe des Verfahrens jeweils nach Kenntnisstand ergänzt und fortgeschrieben.

1.2 Anlass, Kurzdarstellung und wichtigste Ziele

Die Ortsgemeinde Erlenbach möchte am nordwestlichen Ortsrand, zwischen Friedhof und der bestehenden Bebauung nördlich der Hauptstraße, ein kleines Sport- und Freizeitgelände mit einem sogenannten Pumptrack anlegen. Es handelt sich dabei um eine Anlage, die mit Fahrrädern befahrbar ist. Die Rundstrecke wird nicht versiegelt (Asphalt o. Ä.), sondern lediglich entlang der Streckenführung verdichtet, sodass diese mit dem Rad befahrbar ist. Hochbauliche Anlagen in Form von Vereinsheimen o. Ä. sind ebenfalls nicht vorgesehen. Der Freiflächencharakter der Anlage steht im Vordergrund.

Die Maßnahme ist aus der im Jahr 2022/2023 durchgeführten Dorfmoderation heraus, gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde, als eines der Kernprojekte entstanden und hier im Speziellen aus der Kinder- und Jugendbeteiligung. Das betroffene, ca. 0,085 ha große Grundstück mit der Flurstücknummer 1 befindet sich im Eigentum der Ortsgemeinde. Erste Skizzen zur Realisierung des Geländes wurden bereits im Rahmen der Moderation erstellt und stellen eine naturnahe Gestaltung und Nutzung sowie den Erhalt des Baumbestands im Norden sicher.

1.3 Planungserfordernis

Bauplanungsrechtlich liegt das Flurstück im Außenbereich. Trotz der geringen Flächengröße ist zur Wahrung des Entwicklungsgebots ein Bebauungsplan aufzustellen.

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan (FNP) stellt für das Grundstück „Landwirtschaftliche Fläche“ dar. Zukünftig soll die Fläche als Grünfläche mit dem Zweck „Sport- und Freizeitgelände“ dargestellt werden. Die Erforderlichkeit der FNP-Anpassung und die beschriebene Vorgehensweise wurden mit der Kreisverwaltung Germersheim abgestimmt.

Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren erstellt.

1.4 Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand, zwischen Friedhof und der bestehenden Bebauung nördlich der Hauptstraße. Die Fläche wird im Norden und Westen durch Wirtschaftswege begrenzt. Südlich schließt der Friedhofsweg an, östlich schließen Grundstücke an, die als Wiesen, Lagerplatz, Grabeland genutzt werden. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist nur noch auf dem Grundstück 6 (anteilig) erkennbar. Das Grundstück mit der Flurstücknummer 1 ist ca. 0,085 ha groß und befindet sich im Eigentum der Gemeinde.



Abbildung 1 Luftbild – Grundstück

Die Bilanzierung ergab einen Ausgleichsbedarf, welcher über das Ökokonto der Gemeinde ausgeglichen wird. Dafür wird das Grundstück 3073/3 an der südwestlichen Gemarkungsgrenze anteilig mit 280 m² in Anspruch genommen. Im Kompensationskataster ist sie Teil der Fläche OEK-164154474227.

1.5 Darstellung der Ziele von Fachgesetzen und Fachplänen

Unabhängig von der beabsichtigten Nutzung des Plangebietes sind die Ziele aufzuzeigen, die allein aus der Sicht der Umweltvorsorge, aufgrund übergeordneter Zielvorgaben und aufgrund der Bestandserhebung und Bewertung, zu verfolgen wären.

Zielvorstellungen dienen dazu, die landespflegerischen Belange optimal in den Abwägungsprozess des Bebauungsplanverfahrens einzubringen und damit eine größtmögliche Umsetzung zu erzielen.

Als Ziele des Umweltschutzes werden grundsätzlich die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und „Technischen Anleitungen“ zugrunde gelegt, die für die jeweiligen Schutzgüter in Bauleitplan-Verfahren anzuwenden sind.

Die EU-Schutzziele finden sich im Wesentlichen umgesetzt im deutschen Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Luftreinhaltungsplanung, Lärminderung usw.; im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Arten-, Landschafts- und Biotopschutz, im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zum Bodenschutz, Schutz vor und Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen; im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie im Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Auf Landesebene greifen weitere Regelungen, wie z. B. das Landeswassergesetz, Landesnaturschutzgesetz.

Auf regionaler Ebene greifen die Fachplanungen wie der Raumordnungsplan, die Planung vernetzter Biotope, der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Kandel.

Es wird auf die städtebauliche Begründung mit dem Kapitel 2 verwiesen, in welchem die Aussagen zu den betroffenen Fachgesetzen und Fachplanungen ausführlich wiedergegeben sind. Im hier vorliegenden Umweltbericht werden die bereits dort getroffenen Aussagen der Vollständigkeit halber nur in

Lärmschutz

Für das Plangebiet und die angrenzenden Bereiche sind die Immissionsgrenzwerte (Schadstoffe/Lärm) des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die landesrechtlichen Vorgaben maßgebend.

Mit Blick auf die Lärmkartierung 2022 des Landes RLP wird deutlich, dass sich das Plangebiet durch seine Lage in ca. 400m Entfernung zur Autobahn A 65 in einem Korridor mit erhöhten Lärmwerten befindet.

Im Geltungsbereich sind jedoch keine wohnbaulichen Nutzungen bzw. Nutzungen für einen dauerhaften Aufenthalt auf der Fläche zulässig. Es besteht damit aus derzeitiger Sicht keine Veranlassung, dahingehend weiterführende Untersuchungen zu veranlassen. Zudem wird das Gebiet vorrangig zu Fuß erreicht oder mit dem Fahrrad angefahren, sodass auch durch die neue Nutzung keine Belastungen der in ca. 100 m Entfernung befindlichen wohnbaulichen Nutzung am westlichen Ortsrand zu erwarten sind.

Die Fläche wird nach der Freizeitlärm-Richtlinie beurteilt, die der Beurteilung von Geräuschen von Freizeitanlagen dient. Anzumerken ist hier, dass Geräuscheinwirkungen, die von Freizeitanlagen, die vorwiegend von Kindern und Jugendlichen genutzt werden und entsprechenden Lärm hervorrufen, im Regelfall keine schädliche Umwelteinwirkung aufweisen und als sozialadäquat in der Regel zumutbar sind.

Neben der Bebauung im Osten ist auch die angrenzende Friedhofsnutzung im Westen zu berücksichtigen. Deshalb soll die Nutzung des Freizeitgeländes in den Tagzeiten (zwischen 06:00 und 22:00 Uhr) stattfinden und durch eine Nutzungsordnung des Betreibers (Gemeinde) festgeschrieben werden. Somit werden schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm vermieden. Insbesondere dem Ruheanspruch für die Nutzer des Friedhofs wird Rechnung getragen, indem es zeitliche Nutzungsbeschränkungen gibt. Z. B. keine Nutzung während Bestattungen u. Ä., welche in die Nutzungsordnung des Betreibers aufgenommen werden.

Bodendenkmäler / Grabungsschutzgebiete

Es liegt kein Grabungsschutzgebiet vor. Keine Angaben und Kenntnis zu Fundstellen.

Altablagerungen/ Altlastenverdachtsfläche/ Bodenbelastungs- und Bodenschutzgebiete

Es liegen keine amtlichen Informationen zu Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen vor. Das Plangebiet ist nicht als Bodenbelastungsgebiet bzw. als Bodenschutzgebiet nach § 8 Landesbodenschutzgesetz festgesetzt.

Altbergbau / Bergbau

Keine Rechte bekannt.

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und sonstige wasserrechtliche Vorgaben

Im Geltungsbereich oder angrenzend befinden sich keine festgesetzten oder in Aussicht genommenen Schutzgebiete. Das Gebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Radonprognose

Zur Bestimmung wurde die Geologische Radonkarte RLP herangezogen.

Das Radon-Potenzial liegt bei 31,7. Erst ab einem Radonpotenzial über 44 sollten besondere Maßnahmen beim Bau erwogen werden. (Quelle: LfU).

1.5.2 Fachpläne

Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) aus dem Jahr 2008 wird aktuell fortgeschrieben. Das LEP IV weist im Grundsatz 80 (G 80) darauf hin, dass den Ansprüchen der Bevölkerung an Freizeit, Erholung und Sport durch Ausweisung und Gestaltung geeigneter Flächen sowie Einrichtungen Rechnung getragen werden soll. Freizeiteinrichtungen sollen zudem möglichst wohnungsnah angelegt werden. (vgl. G83)

Mit der Realisierung des Freizeitgeländes werden Möglichkeiten zur naturnahen sportlichen Betätigung geschaffen.

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar vom 15.12.2014

Hier wird ausdrücklich auf die Ausführungen der städtebaulichen Begründung zum Bebauungsplan, Kapitel 2.2.2 verwiesen, in welcher die Vorgaben erläutert und im Ergebnis festgestellt wird, dass durch die Planung kein Zielkonflikt ausgelöst wird.

Mit der vorliegenden Planung wird eine Fläche von lediglich 850 m² direkt angrenzend an eine Friedhofsnutzung, einer Erschließungsstraße sowie in unmittelbarer Nähe zur bebauten Ortslage (Altortbereich), überplant. Die Realisierung des Freizeitgeländes ist naturnah geplant. Ein Rückbau ist konfliktfrei möglich, sodass die Fläche ggf. wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden könnte.

Flächennutzungsplan

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Kandel weist für den Geltungsbereich eine „Fläche für Landwirtschaft“ aus. Diese soll zukünftig mit der parallel durchzuführenden Anpassung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sport- und Freizeitfläche“ dargestellt werden.

Die in der Planzeichnung dargestellte Baumreihe am westlichen Rand des Plangebietes wird in ihrer Lage konkretisiert. Diese ist als Bestand westlich des Wirtschaftsweges auf dem Friedhofsgelände bereits vorhanden und nicht Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Das Plangebiet liegt außerhalb der geschlossenen Ortslage neben dem Friedhof und ist somit nach § 35 BauGB zu beurteilen. Im Außenbereich ist ein (sonstiges) Vorhaben nur im Einzelfall zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Für das konkrete Vorhaben ist zur Sicherung einer städtebaulich geordneten Entwicklung die Anpassung des Flächennutzungsplanes und die (parallele) Erstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan der Verbandsgemeinde (2016) zeigt für das Gebiet keinerlei Ziele auf.

Artenschutz / Natura 2000

Das Gebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten: Es liegt keine Vermutung oder Verdacht auf Vorkommen von FFH-Tierarten oder anderen geschützten Tierarten vor, die eine vertiefte Untersuchung erfordern würden.

Es wird auf eine gesonderte artenschutzrechtliche Prüfung verzichtet, trotzdem werden die Belange der Arten und Biotope im Rahmen der Schutzgutbetrachtung und Bewertung abgearbeitet.

Starkregenschutzkonzept der VG Kandel

Für die VG Kandel wurde ein Starkregenschutzkonzept erstellt. (Ing. Büro Fischer, Römerberg, 2020).

Ziel des Konzeptes ist es, starkregenbedingte Schadensursachen aufzuarbeiten und die Starkregenvorsorge voranzutreiben.

Im Lageplan „Gefährdungsanalyse“ für die Ortsgemeinde Erlenbach (Anlage 4) sind im Plangebiet keine potenziellen Überflutungsflächen dargestellt.

Bei der Untersuchung der Außengebietsentwässerung wurden die Fließwege des Oberflächenabflusses untersucht. Hierbei ist ein Fließweg nördlich des Geltungsbereiches erkennbar.

Es ist insgesamt damit zu rechnen, dass Starkregenereignisse an Häufigkeit und Intensität zunehmen werden.

Starkregenkarten des Landes

Ergänzend zu den Aussagen aus dem Starkregenkonzept der VG Kandel werden die Inhalte der Starkregenkarten des Landes, die deutlich aktueller sind, zugrunde gelegt.

Die Sturzflutkarten zeigen die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtungen von oberflächlich abfließendem Wasser infolge von Starkregenereignissen. Dabei wird in außergewöhnliche Starkregenereignisse (SRI 7) mit einer Regenmenge von 40-47 mm in der Stunde, extremen Starkregenereignissen (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 80-90 mm in einer Stunde und extremen Starkregenereignissen (SRI 10) mit einer Regenmenge von ca. 124-136 mm in vier Stunden unterschieden.

Mit Blick auf die Starkregenkarte des Landes und das dort dargestellte Szenario SRI07 ist aus derzeitiger Sicht keine Gefährdung der geplanten Anlage anzunehmen.

Es sind punktuell Wassertiefen von maximal 10–30 cm prognostiziert. Der überwiegende Teil des Plangebietes muss mit Wassertiefen von weniger als 5 cm bis zu 10 cm rechnen. (Abbildungen vgl. Städtebauliche Begründung, Kapitel 2.3.9)

2 BASISSENARIO - BESTANDSAUFNAHME UND BEWERTUNG

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich in Übereinstimmung mit der Formulierung in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Erforderlichkeiten zur Beurteilung der Planungsziele des Bebauungsplanes.

Geprüft wird, welche **erheblichen** Auswirkungen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes auf die Umweltbelange entstehen können, und welche Einwirkungen auf die geplanten Nutzungen im Geltungsbereich aus der Umgebung erheblich einwirken können. Hierzu werden vernünftigerweise regelmäßig und dauerhaft erhebliche anzunehmende Einwirkungen geprüft, nicht jedoch außergewöhnliche und nicht vorhersehbare Ereignisse.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in **angemessener Weise** verlangt werden kann.

Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes, der einfachen Ausstattung mit wenigen Biotoptypen und der überschaubaren, naturnah geplanten Nutzung kann die Prüfung in gestraffter Form durchgeführt werden, ohne dass sie an Qualität einbüßt.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass keine Techniken und Stoffe bei der Umsetzung der Planung eingesetzt werden, die zu erheblichen Umweltauswirkungen führen werden.

Im Mai 2021 wurde der Praxisleitfaden des Ministeriums für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität zur Anwendung der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) herausgegeben. Für die Bauleitplanung

ist die Anwendung nicht vorgeschrieben. Eine Orientierung am Praxisleitfaden ist sinnvoll, allerdings ist eine standardmäßige Bilanzierung für diesen kleinen Bereich nicht zielführend.

2.1 Schutzgut Boden / Geologie / Fläche

Der Planungsraum gehört zur Großlandschaft Nördliches Oberrhein-Tiefland (22); zum Landschaftsraum Mühlhofen-Rheinzaberner Lössriedel (221.22). Er ragt zwischen der Erlenbach-Niederung und der Klingbach-Niederung vom Ostrand der Südlichen Oberhaardt bis zur Maxauer Rheinniederung vor.

Die Riedeloberfläche ist im Westteil vollständig von einer Lösslehmdecke überzogen, die sich weiter östlich als schmale, keilförmige Fläche bis Rheinzabern fortsetzt. Die übrigen Bereiche sind von Geröllen überdeckt, aus denen sich sandige bis anlehmmige, oft kiesige bis steinige, basenarme Böden entwickelt haben, die teilweise von Waldinseln eingenommen werden. Die fruchtbaren Löss- und Lösslehm Böden werden fast ausschließlich für Ackerbau genutzt. Der Anbau von Tabak spielt hier eine bedeutende Rolle.

Das Grundstück wurde in den vergangenen 20 Jahren vornehmlich als Wiesenfläche landwirtschaftlich genutzt. Die Tendenz zur Nutzung als Lagerfläche für Geräte, Holz und andere Materialien nahm mit den Jahren zu, wodurch die landwirtschaftliche Nutzung als beeinträchtigt angesehen werden kann.

Die BFDL5L (Bodenflächendaten für Landwirtschaftliche Flächen M.1:5000) des Kartenviewers des Landesamtes für Geologie und Bergbau, weist für den Bereich eine Ackerzahl von 40–60 und damit eine **mittlere** Bewertung für die Bodenfunktionen aus. Als Bodenart ist lehmiger Sand anzunehmen, entstanden aus äolischen Sedimenten.

2.2 Schutzgut Wasser / Oberflächengewässer / Grundwasser

Es liegen folgende Angaben zum Grundwasser vor:

Grundwasserlandschaft:	Quartäre und pliozäne Sedimente
Grundwasserüberdeckung:	ungünstig
Grundwasserneubildungsrate:	50-75 mm/a

(Quelle: Geoportal-Wasser)

Im Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau wird die Grundwasseroberflächenhöhe großräumig mit 120,3 m NN angegeben. Der Grundwasserflurabstand im Gebiet beträgt 0,5 bis 1,1 m. Oberflächennahe Grundwasser sind grundsätzlich schutzbedürftig; feinkörnige Deckschichten bieten jedoch einen guten Schutz gegen Verschmutzung. Die Grundwasserneubildungsrate ist sehr gering. Dem Schutzgut Wasser, hier Grundwasser, wird eine **geringe bis mittlere Wertigkeit** zugeordnet.

Das nächste Oberflächengewässer, der Birnbach, liegt ca. 200 m südlich des Plangebietes und ist somit für die Planung nicht relevant.

2.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Nördlich und südlich des Plangebietes grenzen Wirtschaftswege an, an die intensiv bewirtschaftete Flächen anschließen. Im Osten grenzen Wiesenflächen an, teilweise als Holzlagerflächen genutzt. Auf diesen Flächen stehen vereinzelt Bäume und eine größere Baumgruppe.

Im Westen grenzt der Friedhof mit einer Baumreihe von 4 sehr alten Lindenbäumen an. Diese Bäume wurden immer wieder und wenig fachgerecht zurückgeschnitten.

Das Grundstück selbst ist grasbewachsen, ohne Sträucher.

Die Artenzusammensetzung ist grasdominiert (Quecke, Raygras, Knäuelgras, Honiggras). Es finden sich außerdem Distel, Hungerblümchen, Labkraut, Wegerich, Ehrenpreis, Beifuß, Hahnenfuß, Taubnessel,

Ampfer und Schafgarbe. Die Fläche wird regelmäßig gemäht, an den Rändern häufig überfahren und beparkt (Friedhofsbesucher).

Im Norden des Grundstücks steht ein Kirschbaum, Höhe ca. 6 m, Durchmesser ca. 8 m.



Abbildung 3 Kirschbaum

Bei der Begehung des Planungsgebiets hat sich aufgrund der Biotopausstattung und Beobachtung der Fläche und Umgebung kein Verdacht auf das Vorkommen von FFH-Tierarten oder anderen geschützten Tierarten ergeben, die eine vertiefende Untersuchung erfordern würden. Es wird somit auf eine gesonderte artenschutzrechtliche Prüfung verzichtet.

Baum und Wiese sind Nahrungs- und Lebensraum für Insekten und Kleinsäuger, und damit auch für diverse Vogelarten. Auf der Fläche und am vorhandenen Baum wurden keine Nester von Brutvögeln festgestellt. Auf dem Friedhof nisten ubiquitäre Vogelarten in den vorhandenen Gehölzen und Bäumen.

Die Fläche ist für das Schutzgut von **mittlerer** Wertigkeit, da Wiesenflächen inmitten der intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen, wichtige Rückzugsflächen für Tier- und Pflanzenarten darstellen.

2.4 Schutzgut Klima / Luft

Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 10,01-10,05°C; die jährlich anfallenden Niederschlagsmengen bei 700–800 mm. Die Hauptwindrichtung kommt überwiegend aus Südwest. Die Thermische Situation wird als heiß eingeordnet. (Umweltatlas RLP)

Wiesen und Ackerflächen sind insbesondere im Verbund mit anderen Flächen wie Wäldern und Bachtälern von **hohem** Wert für die Kalt- und Frischluftentstehung. Diese un bebauten Vegetationsflächen in der Nähe von Siedlungsflächen wirken der Aufheizung der Gebiete entgegen; es sind Verdunstungsflächen, die temperatursenkend sich auf das Wohlbefinden der Anwohner auswirken (Wechselwirkung Schutzgut Mensch).

2.5 Schutzgut Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist gemäß (LKompVO) in seiner Vielfalt als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes zu beurteilen. Das Landschaftsbild ist bezogen auf den Geltungsbereich keiner der im Praxisleitfaden aufgezeigten wertvolleren, natürlichen Landschaftskategorien zuzuordnen. Das Schutzgut wäre als **sehr gering** zu bewerten.

Das Landschaftsbild wirkt auch im Bereich des Erlebens und Wahrnehmens von Landschaft auf die landschaftsgebundene Erholung. Dies steht damit in direkter Beziehung zum Schutzgut Mensch. Der Geltungsbereich selbst ist für das Schutzgut Erholung nicht relevant. Elemente von besonderer Erlebnis- oder Wahrnehmungsqualität fehlen. Der Planungsraum ist in Bezug auf die landschaftsgebundene Erholung **gering** zu bewerten.

2.6 Schutzgut Mensch / Gesundheit

Das Schutzgut steht in enger Verbindung und Wechselwirkung mit den anderen Schutzgütern, weshalb Querverweise untereinander aufgeführt werden. Die unter dem Schutzgut Landschaftsbild und Erholung getroffenen Aussagen und Wertigkeiten sind insbesondere aus Sicht des Menschen zu beurteilen. Der Gesundheit wird in der Beurteilung des Schutzgutes regelmäßig ein hoher Stellenwert eingeräumt. Alle Faktoren, die das Schutzgut Mensch negativ beeinflussen könnten, sind **von hoher bis sehr hoher Bedeutung**.

2.7 Schutzgut Kultur- und Sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter umfassen Zeugnisse menschlichen Handelns von ideeller, geistiger und materieller Natur, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind oder waren.

Im Plangebiet sind im nachrichtlichen Verzeichnis der Generaldirektion Kulturelles Erbe für den Landkreis Germersheim keine Kulturdenkmäler verzeichnet.

Angrenzend befindet sich jedoch das Friedhofsgelände, für das folgende Eintragung vorhanden ist:

Friedhof westlich außerhalb des Ortes am Friedhofsweg:

Friedhofsmauer, Gelbsandstein, schmiedeeiserne Torflügel; Friedhofskreuz, Kruzifix, bez. 1840

3 WIRKUNGSPROGNOSE

Gemäß BauGB sind im Umweltbericht insbesondere die **erheblichen** Auswirkungen der Planung auf den Umweltzustand darzustellen.

Es sollen insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen, während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben, auf die Belange nach BauGB § 1(6) Nr.7 a bis j beschrieben werden.

Mögliche, erhebliche Auswirkungen können sein, direkte und etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen der geplanten Vorhaben sein. (BauGB)

Auch hier sind die Ausführungen aufgrund überschaubarer, naturnah geplanter Nutzung in gestraffter Form ausreichend.

3.1 Wirkfaktoren / Wirkungsgefüge / Wechselwirkungen

Wirkfaktoren werden unterschieden in baubedingte (temporäre), anlagebedingte (dauerhafte) und betriebsbedingte (durch Nutzung) Auswirkungen.

Wechselwirkungen - Wirkungsgefüge

Zwischen den verschiedenen Schutzgütern besteht ein enges Wirkungsgeflecht, das den Naturhaushalt als **komplexes Gefüge** kennzeichnet. So kann die Beeinträchtigung eines Potenzials negative Wirkungen auf andere Potenziale entfalten, aber auch positive Effekte bewirken.

3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Wenn die Planung nicht durchgeführt würde, würde die Fläche unverändert weiter als Wiese und Lagerfläche genutzt. Im ungünstigsten Fall verstärkt sich die bereits vorhandenen Tendenz zur Lager- und Abstellfläche. Im günstigsten Fall könnte sich die Fläche als Wiese mit extensiver Nutzung entwickeln.

3.3 Prognose der Auswirkungen und Maßnahmen

Es ist in der Umweltprüfung erforderlich, die Auswirkungen einer Planung aufzuzeigen und die Maßnahmen aufzuführen, die ggf. erforderlich werden, um ggf. entstehende Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter zu vermeiden, zu vermindern oder auszugleichen. Die Beschreibung dieser Auswirkungen und die Maßnahmenvorschläge zur Kompensation dienen dem Abwägungsprozess im Rat.

Es werden die Maßnahmen aufgezeigt, die ermittelt wurden und die notwendig sind, um Konflikte mit erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern / Naturpotentialen auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren.

3.3.1 Schutzgut Boden / Fläche

Das Gebiet als Sport- und Freizeitgelände festgesetzt. Geplant ist die Herstellung eines sogenannten Pumptracks. Es handelt sich dabei um eine naturnah gestaltete Anlage, die mit Fahrrädern befahrbar ist. Die Rundstrecke wird nicht versiegelt (Asphalt o. Ä.), sondern nur entlang der Streckenführung verdichtet, sodass diese mit dem Rad befahrbar ist. Die nicht als Fahrstrecke genutzte Fläche bleibt Vegetationsfläche. Die genaue Streckenführung ist bislang nicht bekannt, sondern wird während des Baus festgelegt.

Hochbauliche Anlagen in Form von Vereinsheimen o. Ä. sind ebenfalls nicht vorgesehen. Zur Errichtung und Pflege der Anlage werden Strom und Wasser benötigt. Deshalb wird eine Nebenanlage mit einer Fläche von maximal 20 m² zugelassen.

Für den Bau der Anlage muss der Oberboden abgetragen, gelagert und geschützt werden. Es wird unbelasteter Boden mit bindigen Anteilen angeliefert, zur Herstellung von Hügeln und Mulden. Die Trasse, auf welcher der Parkour befahren wird, wird verdichtet, aber nicht künstlich befestigt. Die Flächen, die nicht befahren werden, werden eingeebnet und mit dem zuvor abgetragenen Oberboden wieder abgedeckt. Überschüssiger Oberboden verbleibt innerhalb der Gemarkung. Der Auftrag erfolgt auf landwirtschaftlichen Flächen bis zu einer Dicke von maximal 40 cm zum Ausgleich von Unebenheiten.

Der Verzicht auf Versiegelung hat den Vorteil, dass die Anlage ohne Nachteile und ohne größeren Aufwand zurückgebaut werden kann, falls in einigen Jahren die Nutzung als Parkour nicht mehr gewünscht sein sollte.

Der Eingriff in das Bodengefüge stellt dennoch einen Eingriff dar, der zu bilanzieren ist. (Vgl. Stellungnahme der UNB vom 20.03.2026). Die Bilanzierung im nachfolgenden Kapitel ergibt einen Ausgleichsbedarf von 2.500 Ökowertpunkten. Die Gemeinde wird diesen Ausgleich durch Ablösung über das gemeindliche Ökokonto erbringen. Es werden anteilig 280 m² der Ökokontofläche auf der Parzelle 3073/3 als Ausgleichsfläche festgesetzt.

3.3.2 Schutzgut Wasser

Durch Verdichtung und Einbau von lehmigen Substraten wird die Versickerungsleistung auf der Fläche gemindert. Die Modellierung ist daher so anzulegen, dass Bereiche bzw. Mulden verbleiben, in denen das anfallende Niederschlagswasser sich ansammeln und vor Ort versickern und verdunsten kann.

Eine Ableitung von Niederschlagswasser auf angrenzende Flächen oder Einleitung in die Kanalisation sind nicht vorgesehen. Im Geltungsbereich ist keine Versiegelung zulässig, die Anlage oder sonstige sportliche Nutzungen sind so herzustellen, dass das Wasser auf der Fläche verbleibt.

Das anfallende Dachwasser von Nebenanlagen wird auf dem Grundstück in offenen Mulden der Verdunstung und Versickerung zugeführt. Damit wird das Schutzgut Wasser nicht erheblich beeinträchtigt und es entsteht kein weiterer Ausgleichsbedarf.

3.3.3 Schutzgut Pflanzen / Tiere / Biologische Vielfalt

Für die Modellierung der Strecke muss die oberste Grasschicht abgetragen werden. Es empfiehlt sich, diese Grasnarbe zu zerkleinern und auf den wieder eingebauten Oberboden aufzutragen. So werden alle Bereiche, die nicht unmittelbar zum Parkour gehören, sich kurzfristig wieder begrünen, und zwar in der gleichen oder zumindest ähnlichen Zusammensetzung, wie sie die Fläche zuvor aufgewiesen hat.

Auf dem Parkour selbst soll zukünftig kein oder kaum Gras wachsen. Dieser Verlust wird nicht als erheblich angesehen, da es sich nicht um hochwertige Flächen handelt und in unmittelbarer Nähe weitere Flächen dieser Art vorhanden sind.

Wände der Nebenanlage sind mit Klettergehölzen zu begrünen. Auf dem Dach ist eine extensive Begrünung anzulegen.

Für den Verlust an Vegetationsfläche, die auch als Lebens- und Nahrungsraum dient, sind Gehölze auf der Fläche, vornehmlich an den Rändern, anzupflanzen. Es sind 8 heimische Gehölze anzupflanzen, die bei Abgängen zu ersetzen sind.

Die vorhandene Kirsche ist zu erhalten und zu schützen. D.h. der Boden im Traufbereich (Durchmesser mindestens 8 m) darf weder abgetragen noch aufgeschüttet werden. Der Parkour darf nicht in diesem Bereich geführt werden, damit der Wurzelraum geschont und nicht verdichtet wird.

Unter Einhaltung des Baumschutzes, der Anpflanzung von heimischen Gehölzen und der Begrünung der nicht als Parkour genutzten Flächen, verbleiben keine Beeinträchtigungen für die Pflanzen und Tiere.

Es dürfen keine chemischen Mittel zur Unkrautbekämpfung eingesetzt werden.

3.3.4 Schutzgut Klima / Luft

Die Fläche hat keine oder nur eine geringe Funktion in Bezug auf das Schutzgut. Durch die Anlage eines Parkours ohne weitere Versiegelung oder Baulichkeiten wird das Schutzgut nicht beeinträchtigt.

Da kein zusätzlicher Autoverkehr zu erwarten ist, gibt es auch keine Beeinträchtigung durch Lärm oder Abgase.

3.3.5 Schutzgut Landschaftsbild

Für den Parkour müssen verschiedene Hügel, Schanzen modelliert werden, wodurch der ebene Eindruck der Fläche im Bestand verändert wird. Unmittelbar im Westen grenzt der Friedhof mit Einfriedungsmauer und Trauerhalle an, im Osten befinden sich Holzlager, und somit kann der Bereich als anthropogen überformt bewertet werden. Auch befindet sich die Fläche recht nah am Siedlungsbereich, und es sind keine hochwertigen Landschaftsbilder und Bereiche betroffen.

Durch die Anpflanzung der Gehölze wird der technische Eindruck abgemildert.

Weitere Anpflanzungen oder Eingrünungen sind aus Sicherheitsaspekten für die Kinder und Jugendlichen, die sich dort aufhalten werden, ausdrücklich nicht erwünscht. Nicht einsehbare Bereiche sind zum Schutz der Kinder zu vermeiden.

3.3.6 Mensch / Gesundheit

Das Schutzgut steht in enger Verflechtung / Wechselwirkung zu allen anderen Schutzgütern.

In diesem Fall steht die Erholungswirkung für den Menschen im Vordergrund. Mit dieser Fläche wird siedlungsnah eine Fläche mit dem Zweck Sport und Freizeit ausgewiesen. Anlagen dieser Art sind zurzeit beliebt bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Förderung körperlicher Aktivität hat gerade in Bezug auf Bewegungsmangel und Übergewicht bei Jugendlichen eine hohe Gewichtung.

3.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Keine vorhanden, keine Beeinträchtigung.

4 BILANZIERUNG

Im Mai 2021 wurde der Praxisleitfaden des Ministeriums für Klima, Umwelt, Energie und Mobilität zur Anwendung der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) herausgegeben. Für die Bauleitplanung ist die Anwendung nicht vorgeschrieben. Eine Orientierung am Praxisleitfaden ist sinnvoll, allerdings ist eine standardmäßige Bilanzierung für diesen kleinen Bereich nicht zielführend.

Die Bilanzierung erfolgt im Kapitel davor, daher überwiegend verbal-argumentativ.

Auf Einwand der Unteren Naturschutzbehörde in der Behördenbeteiligung vom Januar 2026 erfolgt ergänzend eine Bilanzierung nach Ökowertpunkten in Bezug auf die Bodenbeeinträchtigung. Im Einvernehmen mit der Gemeinde orientiert sich die Einordnung von Eingriff und Ausgleich an der Bewertung des Praxisleitfadens. Danach entsteht ein Ausgleichsbedarf von 2.500 Ökowertpunkten, der über das Ökokonto der Gemeinde ausgeglichen wird.

4.1 Bilanzierung verbal

Auf dem Grundstück 3073/3 an der südwestlichen Gemarkungsgrenze wird anteilig eine Fläche von 280 m² als Ausgleich für die Planung festgesetzt. Im Kompensationskataster ist sie Teil der Fläche OEK-164154474227. Bei der Ausgangslage handelt es sich um eine Fettwiese (EA3), die durch Extensivierung in einer Magerwiese umgewandelt wurde. (ED2). Als Wertpunkteansatz wird nur 17 (mäßig artenreich) angesetzt und nicht der optimale Wert von 20 (artenreich). Damit wird vorrangig ein Timelag berücksichtigt, aber auch die realistischen örtlichen Verhältnisse, wonach nur selten dieser optimale Zustand erreicht wird.

Der Bestand wird als intensiv gepflegte Wiesenfläche eingeordnet, die durch die Nutzung als Lagerfläche beeinträchtigt ist. Es ist keine hochwertige, landwirtschaftliche Nutzfläche betroffen; die Ackerzahl liegt nur im mittleren Bereich und die Fläche wird nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Es sind keine Schutzgebiete oder schützenswerte Tier- und Pflanzenarten betroffen.

In der Tabelle wird nur eine Fläche von 800 m² ausgewiesen; eine Fläche von 47 m² wird nicht herangezogen. Es handelt sich um die Fläche um den Bestandsbaum. Diese darf in keiner Weise beansprucht werden. Kein Überbauen, kein Überdecken, kein Befahren. Damit entspricht der Bestand der Planung.

Es wird hier nun auch die Nebenanlage in der Tabelle aufgeführt. Die geforderte Bepflanzung (8 Gehölze) dient der Eingrünung (Landschaftsbild) und wird nun nicht mehr zur Reduzierung des Ausgleichsbedarfs herangezogen. Sie wird nicht in die Bilanzierung aufgenommen.

Beim Punktwert der Anlage gilt es zu berücksichtigen, dass der überwiegende Teil der Anlage nicht befahren wird und sich auf diesen extensiv gepflegten Flächen magere Artengesellschaften ansiedeln werden. Im Vergleich: Sportrasen hat den Punktwert 4, weshalb der Punktwert 5 über die Gesamtfläche gerechtfertigt ist. Für die Ausgleichsfläche (Grünland extensiv) wird lediglich der Bestandwert (Ackerland) abgezogen und auf die Berechnung des Timelag verzichtet.

Es gilt ferner zu beachten, dass die Anlage mit natürlichen Materialien hergestellt und komplett reversibel ist.

Durch die Planung der Grünfläche mit Sondernutzung „Sport- und Freizeitgelände“ verbleiben keine erheblichen und / oder nachhaltigen Beeinträchtigungen an den Schutzgütern, sofern die folgenden Vorgaben eingehalten werden:

- Baum erhalten; bei Verlust Ersatzpflanzung
- 8 heimische Gehölze anpflanzen
- extensive Pflege ohne chemische Wirkstoffe
- Nebenanlage mit Dachbegrünung und Fassadenbegrünung
- Ausgleich über Ökokonto nachweisen
- Fläche bleibt bis auf die Nebenanlage unversiegelt

4.2 Bilanzierung tabellarisch

BESTAND				
Biotoptyp Code	Fläche (Biotoptyp)	Fläche in qm	Biotoptyp Wert	Biotopwert x Fläche
EA3	Grünland, artenarm, Pflege intensiv, auch Fahrweg und Lagerfläche (Abzug)	800	8	6.400
	SUMME BESTAND EINGRIFFSBEREICH	800		6.400

PLANUNG				
Biotoptyp Code	Fläche (Biotoptyp)	Fläche in qm	Biotoptyp Wert	Biotopwert x Fläche
BD2	MBT - Erdmodellierung begrünt	780	5	3.900
BD2	Nebenanlage	20	0	0
	SUMME PLANUNG	800		3.900

Kompensatorischer Ausgleichsbedarf

-2.500

Ausgleich Bestand				
Biototyp Code	Fläche (Biototyp)	Fläche in qm	Biototyp Wert	Biotopwert x Fläche
EA3	Fettwiese (Ökokonto)	280	8	2.240
	SUMME AUSGLEICH Bestand	280		2.240

Ausgleich Planung				
Biototyp Code	Fläche (Biototyp)	Fläche in qm	Biototyp Wert	Biotopwert x Fläche
ED1	Ziel Magergrünland - mäßig artenreich	280	17	4.760
	SUMME Ausgleich Planung	280		4.760

Kompensatorischer Ausgleich (Bestand-Planung)

2.520

4.3 Ausgleichsfläche

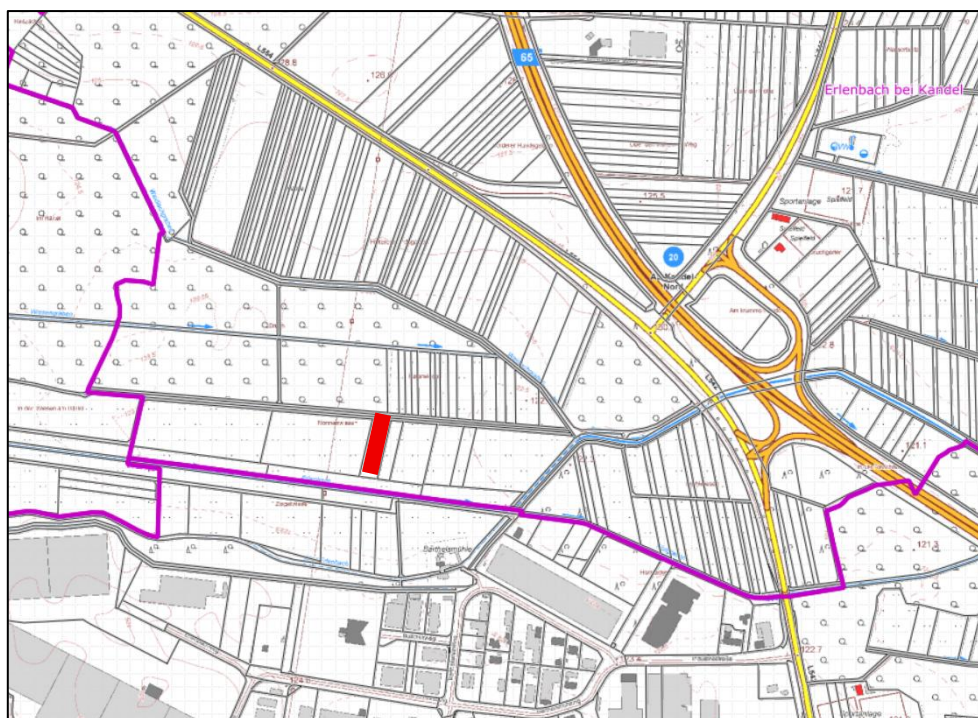


Abbildung 4 Ausgleichsfläche Lage – ohne Maßstab

5 MASSNAHMEN UND FESTSETZUNGEN

Im Folgenden werden die Maßnahmen aufgeführt, mit denen nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden.

5.1 Pflanzbindung und Pflanzgebot

Baum

Der Baum innerhalb des Geltungsbereichs ist zu erhalten. Danach ist es verboten, diesen zu entfernen oder zu beschädigen oder in seinem Aufbau durch Schnitt zu verändern. Verboten sind daher auch Maßnahmen im Wurzel- oder Kronenbereich, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können.

Zur Verdeutlichung: kein Abgraben und kein Aufschütten im Traufbereich; keine Trassenführung über den Wurzelteller. Bei Verlust des Baumes ist innerhalb eines Jahres ein Laubbaum gemäß Empfehlungsliste nachzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Nachpflanzung im Bereich des Altstandortes. Hochstamm mit Stü 18-20 cm (in 1 m Stammhöhe)

Sträucher

Innerhalb des Geltungsbereichs sind mindestens 8 heimische Wildgehölze innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Anlage anzupflanzen. Der Standort kann entsprechend der Geländeplanung gewählt werden. Pflanzenauswahl gemäß Empfehlungsliste. Pflanzgröße mind. Strauch 2xv 60-100.

Die Pflanzen sollen frei wachsen (kein Formschnitt), Pflegerückschnitte sind alle 6-8 Jahre zulässig, jedoch zeitlich versetzt, immer nur 50 % der Anpflanzung.

Klettergehölze

An der Nebenanlage sind mind. 4 Klettergehölze anzubringen. Entweder an Wänden oder an Rankseilen oder Rankgerüsten.

Dachbegrünung Nebenanlage

Das Dach ist bis zu einer Dachneigung von 15 Grad zu begrünen. Begrünung bedeutet das Herstellen einer extensiven Dachbegrünung.

Allgemein

Bei Neuanpflanzungen ist der gesetzliche Grenzabstand einzuhalten.

Die Verwendung von heimischen Laubgehölzen gemäß der Pflanzliste wird empfohlen.

Unzulässig sind Koniferen.

Bäume und Gehölze wirken sich durch Beschattung und Verdunstung klimatisierend auf die Umgebung aus. Für die Tierwelt sind sie Lebens- und Nahrungsraum. Die Freizeitanlage fügt sich durch die Anpflanzungen besser in die Landschaft ein. D.h. die Sträucher sind auch zu pflanzen, wenn keine, oder eine kleinere Nebenanlage errichtet wird.

5.2 Pflanzliste

Für Pflanzmaßnahmen werden **heimische** Pflanzen aus den folgenden Artenlisten empfohlen.

Die Auflistung enthält die Arten in ihrer Grundform und ist nicht abschließend; sie kann um standortgerechte Arten und Sorten ergänzt werden. Es wird die Verwendung von „Klimabäumen“ empfohlen.

Bäume als Ersatzpflanzung (falls erforderlich)

Walnuss	Juglans regia
Feld-Ahorn	Acer campestre
Hainbuche	Carpinus betulus
Mehlbeere	Sorbus aria
Eberesche	Sorbus aucuparia

Wildgehölze:

Kornelkirsche	Cornus mas
Haselnuss	Corylus avellana
Liguster	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche*	Lonicera xylosteum
Wildrosen	Rosa in Arten
Holunder	Sambucus nigra
Schneeball*	Viburnum lantana

Kletterpflanzen

Rotbeerige Zaunrube	Bryonia dioica
Geißblatt	Lonicera periclymenum
Hopfen	Humulus lupulus
Efeu	Hedera Helix

Ausführung:

Für die Ausführung der Pflanzung empfiehlt es sich, gemäß der DIN 18916 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten" vorzugehen. Neupflanzungen sind ordnungsgemäß zu pflegen. Pflanzausfälle sind in der darauffolgenden Pflanzperiode in gleicher Qualität zu ersetzen.

Die gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen auch in späteren Jahren nicht eigenmächtig entfernt werden. Die Pflanzung hat im 1. Jahr nach dem Erwerb der Gartenanteile zu erfolgen.

Sofern keine anderen Angaben im Text getroffen werden, gelten die gesetzlichen Grenzabstände.

5.3 Bodenschutz - Hinweis

Bodenschutz

Der gewachsene Boden ist weitestgehend zu erhalten. Bei Baumaßnahmen ist der Oberboden entsprechend DIN 18915 abzutragen, zu lagern und wiederzuverwenden. Bodenverdichtungen sind, wo möglich, zu vermeiden. Der Verbleib des Bodens auf dem Grundstück ist einem Abtransport vorzuziehen. Falls abtransportiert werden muss, sollte eine Wiederverwertung des Bodens angestrebt werden.

5.4 Einfriedung

Die Einfriedung der Anlage mit Zäunen aus Metall und Holz ist zulässig. Mauern sind unzulässig.

Die maximale Höhe der Einzäunung beträgt 2m (LBauO).

Zu den Wirtschaftswegen muss ein Abstand von mindestens 50 cm eingehalten werden.

Entlang der Grundstücksgrenzen muss ein Mindestabstand zum Boden von 10–15 cm eingehalten werden, um für Kleintiere eine Durchlässigkeit zu gewährleisten.

Die Verwendung von Plastikflechtbändern, glasierten Verblendungen, und anderen künstliche Materialien ist nicht zulässig. Das Anbringen von Hinweisschildern und Werbetafeln bis maximal 1 m² ist zulässig, jedoch nicht mehr als 3 Stück in der Summe.

Entlang von Einfriedungen sind heimische Kletterpflanzen anzupflanzen. Dabei ist pro 3 laufende Meter ein Klettergehölz zu verwenden.

5.5 Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu halten und der Versickerung zuzuführen.

Das Einleiten in die Kanalisation ist nicht zulässig.

5.6 Zuordnungsfestsetzung

Die Bilanzierung hat einen Ausgleichsbedarf von 2.500 Ökowertpunkten ergeben. Die Gemeinde erbringt diesen Ausgleich anteilig über das gemeindliche Ökokonto.

Auf dem Grundstück 3073/3 mit einer Gesamtfläche von 2.834 m², wird anteilig eine Fläche von 280 m² als Ausgleich für die Planung festgesetzt. Im Kompensationskataster ist sie Teil der Fläche OEK-164154474227. Bei der Ausgangslage handelt es sich um eine Fettwiese (EA3), die durch Extensivierung in einer Magerwiese umgewandelt wurde. (ED2).

Der Ausgleich ist erforderlich für die Gesamtmaßnahme.

6 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.1 Alternativenprüfung

Parallel zum Bebauungsplan wird der FNP geändert und die Fläche in den FNP aufgenommen. In diesem Zusammenhang wurden im Vorfeld verschiedene Grundstücke auf ihre Eignung geprüft und dieses als das geeignetste ausgewählt. Die Nutzung als Pumptrack sowie alternative Nutzungen wurden bereits im Rahmen der Dorfmoderation diskutiert.

Der Gemeinde war es dabei besonders wichtig, dass die Fläche ortsnah gelegen ist, damit Kinder und Jugendliche gefahrlos zur Strecke gelangen und während der Nutzung einer sozialen Kontrolle unterliegen. Der Gemeinde stehen keine Flächen zur Verfügung, die diese Anforderungen erfüllen.

Würde diese Fläche nicht genutzt, müsste die Gemeinde weiter nach Flächen zu suchen, um dem Bedürfnis nach Freizeitflächen und sportlicher Betätigung ihrer Bürger an anderer Stelle nachzukommen. Aus Sicht des Naturschutzes ist es nachhaltig, Flächen und Strecken zur sportlichen Nutzung auszuweisen, da immer wieder ungenehmigte Ersatzstrecken in der Natur gesucht werden, wodurch häufig Tierarten gestört und empfindlichere Biotope beeinträchtigt werden.

6.2 Krisenfälle

Die nach BauGB und UVP bezeichneten Krisenfälle sind für den aktuellen Bebauungsplan und den Umweltbericht nicht relevant.

6.3 Methodik, Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt überwiegend verbal-argumentativ.

Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde in der Behördenbeteiligung wurde eine tabellarische Bilanzierung ergänzt. Sollten weitere Ergänzungen, die im Rahmen der Erörterung und Abwägung im Rat getroffen werden, erforderlich werden, so werden diese noch in den Umweltbericht eingearbeitet.

Es gibt keine Untersuchung zum Thema Schallschutz und ggf. entstehenden Auswirkungen auf den Friedhof sowie die in ca. 100m befindliche z.T. wohnbauliche Nutzung. Es werden vorsorglich zeitliche Beschränkungen zur Nutzung der Anlage seitens der Gemeinde vorgegeben.

6.4 Monitoring

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen

frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Das Monitoring dient nicht dazu, die Umsetzung von Festsetzungen zu überprüfen. Derzeit wird empfohlen, die Wirksamkeit der temporären Nutzungsbeschränkungen zu kontrollieren und bei Bedarf anzupassen. Ebenso ist darauf zu achten, dass der zukünftige Vegetationsbestand nicht im Laufe der Jahre abnimmt und / oder die Nutzungsintensität intensiviert wird.

6.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung zum Umweltbericht

Die allgemein verständliche Zusammenfassung enthält die wesentlichen Aussagen des Umweltberichts in einfacher Sprache zum Verständnis für Laien.

Es wird nicht detailliert auf alle Zusammenhänge und Daten eingegangen.

Die Ortsgemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplans „Sport- und Freizeitgelände“ beschlossen. Es soll dort ein „Pumptrack“ errichtet werden, eine Rundstrecke mit Wellen und Kurven, überwiegend für jugendliche Radfahrer des Ortes. Ein Bebauungsplan ist baurechtlich notwendig, damit die Anlage im Außenbereich realisiert werden kann.

Der Geltungsbereich umfasst lediglich ein Grundstück am westlichen Ortsrand. Alle Nutzungen und Maßnahmen finden auf diesem Grundstück statt. Es ist aufgrund der Bilanzierung von Bestandswert zu Planung ein Ausgleichsbedarf ermittelt worden. Der Ausgleichsbedarf beträgt 2.500 Öko-Wertpunkte und wird über das Ökokonto der Gemeinde abgelöst. Die 2.500 Ökowertpunkte entsprechen einer Fläche von 280 m² auf dem Ökokonto. Abgelöst wird auf dem Grundstück 3073/3.

Es wird lediglich eine Nebenanlage (Pergola, Geräteschuppen) von maximal 20 m² zugelassen. Diese Nebenanlage muss mit Kletterpflanzen bepflanzt werden. Weiterhin sind auf der Anlage acht heimische Gehölze anzupflanzen. Diese Bepflanzung dient dem Landschaftsbild und Tieren, vor allem Vögeln, als Nährpflanze. Der vorhandene Baum ist zu schützen und zu ersetzen, sollte er Schaden nehmen. Außer der Nebenanlage darf die Fläche nicht versiegelt werden. Eine Einzäunung ist zulässig, ist aber mit Kletterpflanzen zu begrünen.

Die Umweltbelange Wasser, Klima, Arten und Biotope sowie Landschaftsbild, Mensch und Kultur- und Sachgüter, sind durch die Planung nur in unerheblichem Umfang oder gar nicht betroffen. Der Boden ist am stärksten betroffen, weshalb ein externer Ausgleich erfolgt.

Um sicherzustellen, dass weder die Friedhofsnutzer noch die Anwohner im Osten durch Lärm außerhalb der Zulässigkeit gestört werden, werden Nutzungseinschränkungen vorgenommen.

Die Anlage darf z. B. nachts oder während Beerdigungen nicht genutzt werden. Dies wird über die Gemeinde oder den Betreiber geregelt.

Anzumerken ist hierbei, dass Geräuscheinwirkungen, die von Freizeitanlagen, die vorwiegend von Kindern und Jugendlichen genutzt werden und entsprechenden Lärm hervorrufen, in der Regel als sozialadäquat beurteilt werden und zumutbar sind.

7 LITERATUR UND QUELLENVERZEICHNIS

Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO - vom 12. Juni 2018

Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft, Bundeskompensationsverordnung – BKompV, (2020)

Starkregenschutzkonzept für die Verbandsgemeinde Kandel; Franz Fischer Ingenieurbüro, (2020)
Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz, Ministerium für
Klima, Umwelt, Energie und Mobilität, (2021)

Internetquellen:

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz: LANIS-RLP, u.a.
Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation: GeoPortal, u.a.
Diverse Online-Plattformen verschiedener Ministerien des Bundes und der Bundesländer zur Umweltprüfung, Eingriffsregelung, Artenschutz, Handlungsempfehlungen, Leitfaden, Muster und Gesetzestexte